

mehr als selbstverständlich vorausgesetzt werden kann, ergibt sich zwangsläufig auch für die Verwaltung nicht nur ein ohnehin im Zuge des sozialstaatlichen Aufbaues erweiterter Gestaltungsspielraum, sondern geradezu Gestaltungszwang.»<sup>70</sup> Das heisst, je schwächer der Landtag ist, desto dominanter muss die Regierung agieren und desto unterdrückter und abhängiger wird wiederum der Landtag von der Regierung. Ein Kreis, aus dem sich der Landtag nur durch selbstbewusstes Auftreten gegenüber der Regierung und durch proaktives Handeln befreien kann.

### 3. Die Beziehung des Landtags zur Regierung im Rechtsetzungsverfahren

#### 3.1 Verfassung- und Gesetzgebung

In Liechtenstein bestehen zwischen dem Verfahren zu Verfassungsänderungen und dem einfachen Gesetzgebungsverfahren lediglich geringe Unterschiede. Verfassungsänderungen bedürfen bei einer Abstimmung im Landtag der Einstimmigkeit oder einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen (Art. 112 Abs. 2 LV). Bei einfachen Gesetzen genügt dagegen das absolute Mehr der Anwesenden (Art. 58 LV). Vor diesem Hintergrund ist in diesem Abschnitt auch die Verfassunggebung gemeint, wenn undifferenziert von der Gesetzgebung bzw. vom Gesetzgebungsverfahren die Rede ist.

Art. 65 LV bestimmt die erforderlichen Voraussetzungen für die Gültigkeit eines Gesetzes:

«Ohne Mitwirkung des Landtages darf kein Gesetz gegeben, abgeändert oder authentisch erklärt werden. Zur Gültigkeit eines jeden Gesetzes ist ausser der Zustimmung des Landtages die Sanktion des Landesfürsten, die Gegenzeichnung des verantwortlichen Regierungschefs oder seines Stellvertreters und die Kundmachung im Landesgesetzblatte erforderlich.»

Das Recht zum Einbringen von Gesetzesvorschlägen (Gesetzesinitiative) steht dem Landtag (Art. 10 VwKG)<sup>71</sup>, dem Volk unter bestimmten quan-

---

<sup>70</sup> Thaysen, Parlament, S. 88.